

Satzung

Unabhängige Wählergemeinschaft e.V. Reinhardshagen

Amtsgericht Kassel – VR-3884

§ 1 Name, Sitz und Grundhaltung

Die Gemeinschaft führt den Namen Unabhängige Wählergemeinschaft **UWG** und hat Ihren Sitz in Reinhardshagen.

Sie ist eine demokratische Organisation auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Hessen.

§ 2 Zweck

Die UWG ist eine freie, unabhängige und überparteiliche Vereinigung Reinhardshäger Einwohner/innen, die an dem kommunalpolitischen Geschehen interessiert sind und an dessen Gestaltung in freier Verantwortung und im Rahmen der praktischen und gesetzlichen Möglichkeiten mitarbeiten wollen.

Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass die UWG an Kommunalwahlen teilnimmt, um durch Mitarbeit in den Gremien den kommunalen Bereich mitzugestalten.

Die Gemeinschaft ist eine parteipolitisch ungebundene Interessenvertretung aller Reinhardshäger Bürgerinnen und Bürger und sieht sich in der Gesellschaft der Freien, Unabhängigen und Überparteilichen Wählergemeinschaften des Kreisverbandes des Landkreises Kassel.

Mittel der Gemeinschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen.

Bei Auflösung der Gemeinschaft fällt das Vermögen an die Gemeinde Reinhardshagen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied der UWG kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und die Ziele der UWG unterstützt.

Die Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, welche schriftlich an den Vorstand zu richten ist. Sie ist jederzeit zulässig und wirkt sofort. Durch Ausschlussbeschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied die Interessen gröblich verletzt oder in seiner Person selbst

ein wichtiger Grund vorliegt. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung muss diesen Ausschluss bestätigen. Natürlich endet die Mitgliedschaft durch Tod.

§ 4 Beiträge

Beiträge werden erlaubt. Über die Höhe und Fälligkeit von Beiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe

Mitgliederversammlung

Geschäftsführender Vorstand

Erweiterter Vorstand

Zu 1. Die Mitgliederversammlung ist von der/dem 1. Vorsitzenden oder seiner Stellvertretung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung nach Bedarf, allerdings zwingend vor jeder Kommunalwahl, einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder vom Vorstand verlangt wird. Dabei sollen die Gründe angegeben werden. Die Einberufung kann per Email oder durch Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen sowie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden Mitglieder.

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes kann in offener Abstimmung erfolgen.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

Die politische Willensbildung

Aufstellung der Kandidatenlisten für Kommunalwahlen

Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer

Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes

Entlastung des Vorstandes

Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen

Satzungsänderungen

Streichung und Ausschluss von Mitgliedschaften

Zu 2: Der geschäftsführende Vorstand vertritt die Gemeinschaft nach außen. Er führt die Geschäfte, bereitet Mitgliederversammlungen vor und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in, dem/dem Schatzmeister und dem/der Schriftführer/in.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in. Beide vertreten jeweils einzeln.

Der/die Schatzmeister/in ist für die Kassenführung verantwortlich. Er/sie leistet Zahlungen auf Anweisung des gesetzlichen Vorstandes.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Zu 3: Der erweiterte Vorstand verstärkt den geschäftsführenden Vorstand durch die Mitglieder der UWG-Fraktion und dem amtierenden Bürgermeister/in, wenn er aus Reihen der UWG kommt.

Die Fraktion konstituiert sich jeweils nach der Kommunalwahl. Sie setzt sich aus Gemeindevertretern/innen und Gemeindevorstandmitgliedern zusammen.

Somit sind Fraktionssitzungen gleichzeitig erweiterte Vorstandssitzungen. Diese werden vom Fraktionsvorstand nach Bedarf einberufen.

Die Mitglieder der Fraktion sind in ihren Entscheidungen frei und nur ihrem Gewissen verpflichtet.

§ 6 Auflösung

Die Auflösung kann erfolgen, wenn eine hierzu einberufene Mitgliederversammlung bei der mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss, dies mit 2/3 Mehrheit beschließt. Wird die Mitgliederzahl nicht erreicht, wird binnen 60 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, die mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 7 Inkrafttreten der Satzung

Diese überarbeitete Satzung tritt nach Zustimmung der Mitgliedsversammlung in Kraft.

Sie löst die Satzung vom 09.03.2000 in der geänderten Fassung vom 04.06.2000 ab.

Reinhardshagen, 26.04.18

Diese erste Überarbeitung der am 26.04.2018 neu gefassten Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30.08.2018 beschlossen.



Albert Kauffeld

Vorsitzender



Kerstin Schellenberger

Stellvertr. Vorsitzende



Daniel Sallwey

Schriftführer)